



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Elektronische Post

Über Landesverwaltungsamt  
Untere Gesundheitsbehörden

nachrichtlich: Landesamt für Verbraucher-  
schutz

**Vollzug des § 30 Abs.1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes  
Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstel-  
lung des Landes Sachsen-Anhalt über das Vorgehen der unteren Gesund-  
heitsbehörden bei Absonderungsanordnungen  
beim Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 einschließlich der Omik-  
ron-Variante**

Gemäß §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 3 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG LSA) obliegt der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere auch des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG den Landkreisen und kreisfreien Städten als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (untere Gesundheitsbehörden – Gesundheitsämter). Im Hinblick auf Infektionen mit und Expositionen zu einer der gegenwärtig in Deutschland zirkulierenden SARS-CoV-2-Varianten einschließlich der Omikron-Variante wird der Handlungsrahmen für Absonderungsanordnungen der unteren Gesundheitsbehörden gegenüber Ansteckungsverdächtigen sowie Infektionsfällen in Form der Isolierung (Absonderung von infizierten Personen) und der Quarantäne (Absonderung von Kontaktpersonen) durch die oberste Gesundheitsbehörde, § 19 Absatz 3 Satz 1 GDG LSA, wie folgt festgelegt:

Soweit nachfolgend nichts Anderes festgelegt, gelten grundsätzlich die vom RKI veröffentlichten Empfehlungen für Infizierte und Kontaktpersonen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantane/Absonderung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantane/Absonderung.html).

4.05. 2022

RL 23

Dr. med. Angelika Henze

0391 567 4036

[angelika.henze@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:angelika.henze@ms.sachsen-anhalt.de)

[halt.de](http://halt.de)

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4521  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

1. Für Quarantäneanordnungen bei **Kontaktpersonen** gilt Folgendes:

- a. Für Kontaktpersonen eines Corona-Infizierten erfolgt grundsätzlich **keine Anordnung** mit einer Pflicht zur Quarantäne (**Absonderung**):
  - aa) Für Kontaktpersonen der Allgemeinen Bevölkerung, einschließlich Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt eine dringende **EMPFEHLUNG** für die Dauer von 5 Tagen selbstständig Kontakte zu reduzieren, v.a. für mit Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf! Zusätzlich wird in dieser Zeit eine tägliche (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltest dringend empfohlen. Entsprechend überprüfte Antigen-Schnelltests sind hier veröffentlicht:  
<https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html>.
  - bb) Für Kontaktpersonen, die Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind, gilt eine ebenfalls dringende **EMPFEHLUNG** für die Dauer von 5 Tagen selbstständig Kontakte zu reduzieren. Zusätzlich gilt hier jedoch die Pflicht zur täglichen Testung mit Antigen-Schnelltest oder Nukleinsäure-Amplifikationstest (NAAT) vor Dienstantritt bis einschließlich Tag 5.
  - cc) Regelungen zu Absonderungspflichten gelten nach § 6 Abs.1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) nicht für geimpfte Personen (asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 22a Abs. 1 IfSG) und genesene Personen (asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 22a Abs. 2 IfSG), soweit nicht die Rückausnahmen nach § 6 Abs. 2 SchAusnahmV greifen.

2. Für **Infektionsfälle** gelten folgende Isolierungsregelungen:

- a. Der Isolierungs-Zeitraum beginnt am Datum der Abnahme des Erstnachweises durch positiven PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest.
- b. Für die Allgemeinbevölkerung sowie auch für Schülerinnen/ Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort erfolgt eine **Anordnung** zur **Isolation** für die Dauer von **5 Tagen** (ohne verpflichtenden abschließenden Test). Es ergeht die dringende **EMPFEHLUNG** zur wiederholten (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigen-Schnelltest und zur freiwilligen Selbstisolation bis der Test negativ ist.
- c. Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe erfolgt ebenfalls eine **Anordnung** zur **Isolation** für die Dauer von **5 Tagen**. **Zusätzlich** gilt für diesen Personenkreis Folgendes:
  - Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist eine **Freitestung**. Hierzu muss für 48 Stunden Symptomfreiheit bestehen und die Testung darf nur mit einem frühestens an Tag 5 abgenommenem negativen NAAT- oder zertifizierten Antigen-

Schnelltest erfolgen; dabei ist ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich.

- Das negative Testergebnis ist in Form eines durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG auf Verlangen dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Behörde zu übermitteln.
  - Ist das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv, wird die Isolierung für 2 Tage fortgesetzt und erneut getestet. Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30 ist für die Freitestung zulässig.
- d. Zur Isolierungsdauer von Patientinnen/Patienten im stationären Bereich und von Bewohnerinnen/Bewohnern von Pflegeheimen sind die entsprechenden RKI-Empfehlungen zu beachten: [www.rki.de/covid-19-entisolierung-stationaer](http://www.rki.de/covid-19-entisolierung-stationaer).
- e. In systemrelevanten Bereichen der kritischen Infrastruktur kann das zuständige Gesundheitsamt zur Aufrechterhaltung der Versorgung nach individueller Risikoeinschätzung Ausnahmeregelungen von der Isolierung zulassen. Diese Ausnahmen können je nach Art der Einrichtung unter Auflagen den Verzicht der Isolierung zum Zwecke der Tätigkeitsaufnahme beinhalten, wenn z. B. FFP2-Masken getragen und weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden, die einen Kontakt mit vulnerablen oder ungeschützten Personen ausschließen.

### 3. Umsetzung der Isolierungs- und Quarantäne-Regeln

Die hier festgelegten Regelungen und Empfehlungen für Infizierte und Kontaktpersonen sind in den entsprechenden Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu berücksichtigen. Eine priorisierte Nachverfolgung von Infektionsfällen und deren Kontaktpersonen erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt beim Auftreten neuer VOC, in Risikoseettings, wie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Krankenhäusern sowie in kritischen Situationen in weiteren systemrelevanten Bereichen. Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall nach Bewertung des Infektionsrisikos abweichende Anordnungen in Bezug auf Quarantäne und Isolierung treffen.

### 4. Übergangsregelung

Die in diesem Erlass dargestellten Zeiträume, Fristen und Regelungen gelten auch für bereits bestehende Quarantäne und Absonderungsverfügungen.

### 5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 4. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 15. Februar 2022 außer Kraft.

Im Auftrag

Karen Müller

